

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
15 (1868)**

36 (8.9.1868)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529802](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529802)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gl.

1868. Dienstag, 8. September. №. 36.

Bekanntmachungen.

1) Der Rechnungssteller Dinklage hieselbst ist als Curator über den Nachlaß des verstorbenen Hauptmanns a. D. Zeillinger hieselbst heute bestellt worden.

Oldenburg, 19. August 1868. Amtsgericht, Abth. I.

2) Ueber weil. Oberstallmeisters A. E. R. von Wisleben hieselbst minderjährige Kinder ist zum Vormunde bestellt der Schloßhauptmann von Dalwigk hieselbst.

Oldenburg, 24. August 1868. Amtsgericht, Abth. I.

3) Das Verzeichniß der nach Anlage II zur Strafprozeßordnung zu Geschwornen wählbaren Einwohner der Stadtgemeinde Oldenburg für 1869 wird vom 7. bis 14. d. M. zur Einsicht auf dem Rathhause ausliegen. Wer von der ihm etwa zustehenden Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Geschworenen Gebrauch machen, sowie wer wegen Uebergewalt befähigter oder wegen Eintragung unbefähigter Personen in das Verzeichniß Beschwerde erheben will, hat solches vor dem 1. October d. J. beim Stadtmagistrat schriftlich anzuzeigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1868 September 2.

4) Mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung sind vom 1. October d. J. an die Kosten der Verpflegung Kranker im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital anderweitig dahin bestimmt, daß neben den gewöhnlichen Verpflegungskosten und den Arzneikosten für Bäder, Heizung und Abreibungen ein Zuschlag von 10 gl. für jeden Verpflegungstag berechnet und ein Zuschuß aus dem Suden'schen Fonds für Kranke dieser Art nicht mehr gewährt wird.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, 5. September 1868.

5) Für das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sind erforderlich:
1500 Ellen weißes Leinen, 1³/₁₆ Elle breit, 200 Ellen graues Leinen, 1³/₁₆ Elle breit, 200 Ellen graues Dull, 1³/₁₆ Elle breit, 150 Pfund Pferdehaare, 93¹/₂ Ellen graues Tuch, 2 Ellen breit, 88 Ellen blaues Coating, 2 Ellen breit, 19 wollene Decken, 93¹/₂ Ellen gedrucktes Baumwollzeug, 52 Taschentücher, 13 Mützen für Frauen, 28 Halstücher für Frauen, 42 Halstücher

für Männer, 6 Servietten, 107 $\frac{1}{2}$ Ellen Futterleinen, 20 Paar Pantoffeln.

Die Lieferungs-Bedingungen und Proben sind im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital beim Hospital-Verwalter einzusehen. Lieferungs-Anerbietungen sind vor dem 25. September d. J. schriftlich und versiegelt an den Hospital-Verwalter einzusenden.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, 5. September 1868.

6) Gefundene Sachen: 1 Horn (Kindertrumpete), 1 Liederbuch, 1 kleiner und 1 Hausschlüssel, 1 baumwollener Regenschirm, 1 Portemonnaie mit Geld.

Stadtrath.

Sitzung vom 28. August 1868.

(Fortsetzung.)

3. Zur Herstellung des Weges vom Bleicherhause auf der Haarenbleiche bis zu den Gründen der Cäcilienchule wurden einem desfallsigen Antrage des Magistrats gemäß zu §. 34 des Voranschlags der Ausgabe der Gemeindecasse für 1868/69 140 \mathcal{R} , zu §. 17 der Ausgabe daselbst zur Ausfüllung des Grabens neben dem Trockenhause 50 \mathcal{R} nachbewilligt.

4. Hinsichtlich der Auseinandersetzung zwischen Stadt und Staat in Betreff der Wachtgebäude am Haaren- und Heiligengeistthore — pag. 110 sequ. 116 sequ. des diesjährigen Gemeindeblatts — war ein Schreiben Großh. Cammer eingegangen, nach welchem die von den beiderseitigen Commissarien vorgeschlagene Auseinandersetzung Höchsten Orts genehmigt sei. Es werde daher der Stadt in Gemäßheit der Uebereinkunft das Eigenthum des Sprützenhauses am Haarenthor sammt Zubehör mit dem zwischen diesem und dem Haarenfluß (Stadtgraben) belegenen und demjenigen Wallareal übertragen, welches an der Nordseite des Sprützenhauses auf 18 Fuß Entfernung von der nördlichen Mauer desselben liege, so daß die nördliche Grenze dieses Areal durch eine Linie gebildet werde, welche mit der nördlichen Mauer des Sprützenhauses parallel laufe und sich in grader Richtung vom Fußwege der Wallpromenade bis zum Haarenfluß (Stadtgraben) fortsetze. Die östliche Grenze bilde die östliche Mauer des Sprützenhauses und die in grader Richtung nach Norden auf 18 Fuß verlängerte Linie dieser Mauer. Uebrigens werde ausdrücklich hierbei vorausgesetzt und bedungen, daß die nebenstehenden Wallbäume erhalten bleiben und sei ein Kappen oder Beschneiden nach dem Sprützenhause hin überhängender Zweige ohne Erlaubniß der Großherzoglichen Hofverwaltung nicht zulässig.

Nach Mittheilung vorstehenden Schreibens Großherzoglicher Cammer genehmigte der Stadtrath die Bedingung, daß die vor dem Sprützenhause stehenden Wallbäume erhalten bleiben und ein Kappen oder Beschneiden nach dem Sprützenhause hin überhän-

gender Zweige ohne Erlaubniß der Großherzoglichen Hofverwaltung nicht zulässig sein soll, jedoch unter dem Vorbehalt, daß bei einem etwaigen Neubau an Stelle des Sprüzenhauses, oder einem Höherbau desselben die vorstehenden Bäume aus dem Lustraum des städtischen Eigenthums fern gehalten werden müßten.

(Fortsetzung folgt.)

Polizeigerichts - Sitzung vom 5. Sept. 1868.

Gegen den Arbeiter B. zum Gerberhof wurde im Juni d. J. eine Untersuchung wegen Mordversuchs von der hiesigen Staatsanwaltschaft eingeleitet. Das Resultat derselben veranlaßte jedoch den Beschluß der Rathskammer des hiesigen Obergerichts, daß der Beschuldigte B. sich nur einer nach Art. 323 f. des St.-G.-B. strafbaren Uebertretung schuldig gemacht und derselbe vor das Großh. Amtsgericht Abth. I. wegen eines Polizeivergehens verwiesen werde. Die Sache stand heute zur Verhandlung. B. gestand im Allgemeinen die nach dem oben angezogenen Artikel gegen ihn gerichtete Anklage zu, behauptete jedoch in einer solchen Entfernung und einer solchen Richtung mit einem mit Hagel geladenen Terzerol in seinem Garten geschossen zu haben, daß der Schuß für Niemanden gefährlich habe werden können. Es konnte dieser Behauptung nach den Aussagen der Zeugen jedoch kein Glaube zugemessen werden, da einige Hagelkörner den Rock des in seinem, neben dem Bremersehen belegenen, Garten anwesenden Kaufmanns W. getroffen, und ein Korn sogar eine Scheibe des dort stehenden Gartenhäuschens durchbohrt hatte.

Der Beschuldigte B. wurde in 5 ^{1/2} Brüche event. 3 Tage Gefängniß verurtheilt, auch die Confiscation des von ihm benutzten Terzerols ausgesprochen.

Ferner stand zur Verhandlung eine Anklage gegen die Ehefrau K. und die Wittve P. nach Art. 318. h. des St.-G.-B. Beide hatten am 29. August d. J. auf dem hiesigen Marktplatz durch gegenseitiges Schimpfen, Schlagen zc. ein öffentliches Aergerniß verursacht. Den Zuschauerraum füllten bei dieser Verhandlung eine Anzahl Colleginnen, welche theilweise nur der Zufall vor gleichem Schicksal bewahrt hatte. Die Verhandlung und Zeugenvernehmung ergab, daß bei dem fraglichen Vorfall die Beschuldigten sich gegenseitig solcher Ausdrücke bedient hatten, wie sie roher und gemeiner kaum gedacht werden können, daß sie durch ihren Streit eine Menge Menschen um sich versammelt und schließlich, jedoch schon vom Markt entfernt nämlich auf dem Rückwege vom Obergericht, zu blutigen Thätlichkeiten übergegangen waren. Die Polizei-Anwaltschaft bemerkte bei ihrem Schluß-Antrage, daß ähnliche Vorfälle auf dem Markte in der letzten Zeit nichts Seltenes gewesen, daß ehrsame Bürgerfrauen oder Mädchen sich geniren müßten, den Marktplatz zum Einkauf von Bedürfnissen zu betreten, daß den Anordnungen des Marktvogts selten gefolgt, diesem viel-

mehr öfter höhrend entgegengetreten werde, und es sehr an der Zeit sei, den Beschuldigten die gesetzlichen Strafen einmal recht fühlbar zu machen. Dieselben wurden sodann dem Antrage gemäß und zwar die Ehefrau R. in 5 \mathfrak{R} , die Wittve B. in 3 \mathfrak{R} Brüche und in die Kosten verurtheilt. An Stelle der Brüche soll event. Gefängniß von 5 und 3 Tagen treten.

Eine andere Sache, Ehrenbeleidigung, endigte mit der Verurtheilung des Beschuldigten, Posamentier-Gesellen Sch., mit 1 \mathfrak{R} Brüche.

Elisabeth-Stiftung.

Die Rechnung der Elisabeth-Stiftung für die Zeit vom 1. März 1867 bis dahin 1868 enthält als Einnahme

1. an Cassenbehalt von 1866/67	53 \mathfrak{R} 11 gr . 4 sw .
2. an Zinsen von belegten 3600 \mathfrak{R} Cour. zu 4 %	144 " — " — "
Zusammen	193 \mathfrak{R} 11 gr . 4 sw .

Dagegen in Ausgabe:

1. für 4 Kinder, welche im Sommer 1867 auf Kosten der Stiftung das Seebad Wangeroge gebrauchten, einschl. Reise-Kosten	101 \mathfrak{R} 13 gr . 6 sw .
2. für 4 kranke hier verpflegte Kinder an Ausgaben für Bäder, sowie für Fleisch, Milch Zucker u.	28 " 12 " 7 "
3. an Geschäftskosten	1 " 18 " 8 "
Zusammen	131 \mathfrak{R} 14 gr . 4 sw .

so daß die Rechnung mit 65 \mathfrak{R} 27 gr . Cassenbehalt schließt.

Allerlei.

Der Magistrat verfehlt nicht hiemit zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß die kürzlich verstorbene Wittve des weil. Justus Bernhard Hoppe, Sophie Catharine geb. Brunken aus Lettens nach desfälliger Mittheilung Großh. Amtsgerichts hies. in ihrer letztwilligen Verfügung folgende Legate für hiesige milde Stiftungen ausgesetzt hat:

1. an die von dem verstorbenen Proprietair Meenen und dessen Wittve in deren Testament errichtete milde Stiftung zu Oldenburg 100 \mathfrak{R} Gold
2. an die Bewahrschule hies. 100 " "
3. an die von Freitagsche Stiftung für Krankenpflege 60 " "

Verantwortlicher Redacteur: E. Scholtz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.